



B e s c h l u s s .

DER

STADT MÜLHAUSEN

(ELSASS)



Nach Einsicht des in Ausführung des Art.52 des Gesetzes vom 16.September 1807 gefertigten Entwurfs eines abgeänderten Baufluchtplanes eines Theiles der Spiegelvorstadtstrasse (der Brüderschule gegenüber) zu Mülhausen vom 24.November 1899,

Nach Einsicht der Verhandlungen über das in Gemässheit der Königlichen Ordonnanz vom 23.August 1835 vom 30.Januar bis 15. Februar 1900 stattgehabte Untersuchungsverfahren, des Beschlusses des Gemeinderaths zu Mülhausen vom 15.Dezember 1899,

Nach Einsicht der Gesetze vom 16.September 1807 und 3.Mai 1841 sowie der Gemeindeordnung vom 6.Juni 1895

beschliesse ich:

Art.1.

Der Beschluss des Gemeinderaths zu Mülhausen vom 15.Dezember 1899, betreffend die Abänderung eines Theiles der Baufluchtlinie der Spiegelvorstadtstrasse (der Brüderschule gegenüber) zu Mülhausen gemäss dem mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen und gegenwärtigem Beschlusse beigefügten Baufluchtplan vom 24.November 1899, auf welchem diese Linie in rother Farbe eingetragen, wird hiermit genehmigt.

Art.2.

Hinsichtlich der Unterhaltungsarbeiten wie hinsichtlich des Abbruchs wegen Baufälligkeit derjenigen Gebäude, welche die so festgesetzte Bauflucht überschreiten, hinsichtlich des in den öffentlichen Weg fallenden oder den anliegenden Eigenthümern zufal-

lenden

lenden Geländes sowie hinsichtlich der von der einen oder anderen Seite für die Abtretung dieses Geländes zu zahlenden Entschädigung ist in Allem nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu verfahren.

Art.3.

Der Bürgermeister von Mülhausen wird mit der Bekanntmachung und Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Colmar, den 6. März 1900.

Der Bezirkspräsident.

I. A.

I.1597⁴

gez.Sommer.

Für gleichlautende Abschrift.

Der Bürgermeister.

I. V.

